

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Konferenzräumen des Condrops e.V., VIVA CLARA, nachfolgend „VIVA CLARA“ genannt

§ 1 Grundlage, Anerkennung, Vertrag

1. Diese AGB gelten für den zwischen VIVA CLARA und der* dem Auftraggeber*in (nachfolgend „Kunde“ genannt) abgeschlossenen Raumnutzungsvertrag im Rahmen der Anmietung von Konferenzräumen. Den Leistungen von VIVA CLARA liegen ausschließlich diese AGB zugrunde.
2. Dem Vertragsangebot sind die AGBs von VIVA CLARA zur Kenntnisnahme beigelegt.
3. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch dann nicht, wenn VIVA CLARA diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in EURO. Die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültige Umsatzsteuer wird gesondert berechnet. Preis- und Leistungsänderungen, sowie Irrtümer behält VIVA CLARA sich vor.
2. Die Angebotspreise gelten vier Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser vier Monate ist VIVA CLARA berechtigt, Preiserhöhungen von Herstellern oder Lieferanten, sowie Lohnerhöhungen an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Preis mehr als 10 % über dem Preis bei Vertragsschluss liegt.
3. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug können gegenüber Unternehmen Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend gemacht werden. Gegenüber Verbraucher*innen beträgt der Verzugszinssatz 5%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Daneben werden für jedes Mahnschreiben Verwaltungsgebühren in Höhe von EUR 5,00 erhoben. Anfallende Kosten bzgl. verschuldeter Rücklastschriftkosten hat der Kunde zu tragen.

§ 3 Ausschlusskriterien

1. Die Räume dürfen ausschließlich zu dem vorab schriftlich festgelegten Zweck genutzt werden.
2. Der Kunde bekennt mit seiner Unterschrift, dass die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet werden:
 - a. Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
 - b. Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
 - c. Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.
3. Innerhalb der Räume dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

4. Der Kunde versichert mit seiner Unterschrift, dass die von ihm geplante Veranstaltungen und Nutzungen keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich, Teilnehmer*innen, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.
5. Der Condrobs e.V. und Beauftragte des Condrobs e.V. sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 4 Stornierung

1. Mit einer Frist von 43 Kalendertagen ist eine kostenfreie Stornierung durch den Kunden möglich. Andernfalls werden folgende Stornokosten des Auftragswertes von VIVA CLARA berechnet:
 - bei Stornierung von 42 - 29 Kalendertagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 20 %,
 - bei Stornierung von 28 - 15 Kalendertagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 50%,
 - bei Stornierung von 14 - 8 Kalendertagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 80 %,
 - bei Stornierung von 7 - 0 Kalendertagen vor dem vereinbarten Leistungstermin 100 %

§ 5 Rücktritt des Vermieters

1. Wird eine Rechnung, eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist VIVA CLARA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein solcher Zahlungsverzug berechtigt VIVA CLARA ebenfalls zum Vertragsrücktritt bei bereits geschlossenen Folgeverträgen mit dem Kunden. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine aufgrund einer Einzugsermächtigung versuchte Abbuchung von VIVA CLARA scheitert.
2. Ferner ist VIVA CLARA berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls:
 - a. höhere Gewalt oder andere von VIVA CLARA nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.
 - b. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder des Veranstaltungszwecks, gebucht werden.
 - c. begründeter Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb und die Sicherheit oder das Ansehen des Condrobs e.V. und/oder VIVA CLARA in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Condrobs e.V. zuzurechnen ist.
 - d. Ebenfalls ist VIVA CLARA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn VIVA CLARA über Ziele des Kunden und/oder der Gäste, den Zweck oder die Art der Veranstaltung arglistig getäuscht wurde (siehe auch Ausschlusskriterien §3).
 - e. Sollte der Kunde zahlungsunfähig sein oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein, ist VIVA CLARA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. VIVA CLARA hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Erklärung per Email ist ebenfalls ausreichend.
4. Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch VIVA CLARA hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz.
5. Tritt VIVA CLARA unter den in § 5.1, § 5.2 b, c, d und e genannten Gründen vom Vertrag zurück, so werden Kosten in Höhe der in §4 aufgeführten Stornierungskosten berechnet.

§ 6 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. VIVA CLARA stellt dem Kunden gemäß Vertragsabschluss technische Einrichtungen und Anschlüsse zur Verfügung, soweit diese gebucht worden sind.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes oder der technischen Anlagen von VIVA CLARA bedarf deren Zustimmung. Die Anlagen haben hierbei den geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen sowie den Lärmschutzvorschriften zu entsprechen. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von VIVA CLARA gehen zu Lasten des Kunden, soweit VIVA CLARA diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf VIVA CLARA pauschal erfassen und berechnen.
3. Soweit VIVA CLARA für den Kunden auf seine Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt VIVA CLARA im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt VIVA CLARA von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
4. Der Kunde ist nur mit Zustimmung von VIVA CLARA berechtigt, eigene Datenübertragungseinrichtungen, z.B. via Internet, zu benutzen.
5. Störungen an von VIVA CLARA zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen sind vom Kunden unverzüglich zu melden. Sie werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit VIVA CLARA diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§ 7 Verpflegung durch VIVA CLARA

1. Lebensmittel und Getränke, die nicht über VIVA CLARA bezogen werden, dürfen nur nach Rücksprache vom Kunden mitgebracht und verzehrt werden.
2. Alle Speisen und Getränke, die von VIVA CLARA bereitgestellt werden, sind vom Kunden zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Fehlmengen sind unverzüglich anzuzeigen, um VIVA CLARA die Möglichkeit der Nachbesserung zu geben. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Anzeige, so gelten die bereitgestellten Waren als vertragsgemäß geleistet.
3. Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen von VIVA CLARA. Eine Ersatzlieferung steht VIVA CLARA jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche kann der Kunde nur dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.
4. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen keine Garantieerklärung oder Eigenschaftszusicherung dar.
5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die durch unsachgemäßen Umgang des Kunden mit den bereitgestellten Waren entstehen (z.B. zu langes warmhalten, zu lange ungekühlte Speisen). In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Waren, insbesondere der Lebensmittel.
6. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Gleiches gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder VIVA CLARA die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was in der Regel bei einer Mängelrüge bezüglich nicht versteckter Mängel erst nach Beendigung des Auftrags bzw. der Veranstaltung der Fall ist.

§ 8 Nutzung des Internetzugangs

1. VIVA CLARA stellt dem Kunden die Möglichkeit eines kostenfreien Internetzugangs (Wireless) zur Verfügung. Die Serviceleistung bleibt rechtlich unverbindlich und dient lediglich dem Zweck der Veranstaltung. VIVA CLARA übernimmt keine Garantie, dass die Serviceleistung frei von Fehlern oder Unterbrechungen erfolgt.
2. VIVA CLARA schließt die Haftung für jeglichen durch die Nutzung des Internets entstehenden Schaden aus.
3. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für jegliche Nutzung unter Verwendung der bereitgestellten Zugangsdaten, auch wenn diese von Dritten vorgenommen werden, denen er zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat.
4. Der Kunde verpflichtet sich, z.B. Seiten pornographischen oder sonstigen sexuellen Inhalts, Seiten, deren Inhalt gegen das Strafgesetzbuch, das Jugendschutzgesetz und das Datenschutzgesetz verstoßen, oder Seiten, die gegen geltendes bundesdeutsches Recht verstoßen, strikt zu meiden bzw. deren Inhalte nicht zu verbreiten.
5. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, bei der Benutzung von Software und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen zum Urheber- und Patentrecht einzuhalten, urheberrechtlich geschützte oder illegale Inhalte weder zu nutzen noch zu verbreiten (z.B. über Filesharing-Plattformen) und sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese zu beachten, insbesondere Software und Daten unbefugt weder zu kopieren noch weiterzugeben
6. VIVA CLARA behält sich vor, die Verbindungsdaten (IP-Adresse, Chronik, etc.) zur rechtlichen Absicherung zu protokollieren und falls notwendig den strafverfolgenden Behörden zu übergeben. Der Kunde erklärt mit Vertragsunterzeichnung ausdrücklich seine Zustimmung mit der Protokollierung und der Weitergabe der Verbindungsdaten zum Zwecke der Strafverfolgung

§ 9 Durch den Kunden mitgebrachtes Inventar und mitgeführte Gegenstände

1. Mitgeführte Gegenstände jeglicher Art, auch persönliche, befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. VIVA CLARA übernimmt für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung keine Haftung.
2. Mitgebrachtes Inventar, wie z.B. Dekorations-, Ausstellungs- oder Werbematerialien, haben den brandschutztechnischen Anforderungen, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sowie den Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen zu entsprechen. VIVA CLARA ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist VIVA CLARA berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen.
3. Mitgebrachtes Material darf nicht ohne Zustimmung von VIVA CLARA an Wänden, Tischen oder sonstigen Einrichtungsgegenständen befestigt werden. Wegen möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit VIVA CLARA abzustimmen.
4. Mitgebrachtes Inventar und mitgeführte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf VIVA CLARA die Entfernung, Lagerung oder Entsorgung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann VIVA CLARA für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

§ 10 Sonstige Regelungen

1. Um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, hat eine Detailabsprache zur Veranstaltung, vor allem hinsichtlich des Technikeinsatzes, der Bestuhlung und des Caterings, spätestens 14 Werktage vor dem Veranstaltungstermin zu erfolgen
2. Die Bestuhlung erfolgt gemäß der im Raumnutzungsvertrag angegebenen Vereinbarung. Für jede kurzfristige Umstuhlung behalten wir uns vor, einen Zuschlag gemäß geltender Preisliste zu berechnen.
3. Eine eigenständige Änderung der Bestuhlung ohne vorherige Absprache mit VIVA CLARA ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
4. Ausgeschilderte Fluchtwege sind nicht zu versperren. Bei Zuwiderhandlung haftet im Notfall der Kunde!
5. Fundsachen werden für die Dauer von vier Wochen von VIVA CLARA aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Zurückgebliebene Gegenstände des Veranstalters werden nur auf Kosten des Veranstalters nachgesandt. Dieser trägt das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung.
6. Der Aufenthalt von Hunden und anderen Haustieren innerhalb der Veranstaltungsräume ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis von VIVA CLARA gestattet. Ausgenommen sind Assistenzhunde.
7. Das Rauchen ist in allen Räumen des Gebäudes nicht gestattet.

§ 11 Haftung von VIVA CLARA

1. VIVA CLARA haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftungspflicht und übernimmt keine Haftung für die Inhalte der Coachings, Schulungen und Umsetzung der erworbenen Kenntnisse.
2. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
3. Auf Schadensersatz haftet VIVA CLARA – gleich aus welchem Rechtsgrund – grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. VIVA CLARA haftet jedoch auch bei einfacher Fahrlässigkeit in folgenden Fällen:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; das sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von VIVA CLARA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn VIVA CLARA oder seine Erfüllungsgehilfen einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.

§ 12 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden und Verschmutzungen, etwa solche am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmende bzw. Besucher*innen, Mitarbeiter*innen oder sonstige Dritte aus dem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Ein Raum-Übergabeprotokoll wird nicht erstellt. Bei etwaiger Beschädigung/Eigenschaden ist der Schaden vertrauensvoll und sofort an VIVA CLARA zu melden und zu ersetzen. Bei der Feststellung eines Schadens durch den Vermieter muss VIVA CLARA sofort in Kenntnis gesetzt werden
2. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Veranstaltungsleitung vor Beginn der Veranstaltung Kenntnis über die geltende Hausordnung, die Inhalte dieser AGBs und eventuell weitere geltende Regelungen von VIVA CLARA erhält. Ferner ist er verpflichtet, auf die Einhaltung der Hausordnung und weiteren Regelungen hinzuwirken.

3. Der Kunde ist verpflichtet, Türen und Fenster nach Verlassen ordentlich zu verschließen. Sollte dies nicht geschehen und sich unbefugte Personen Zutritt verschaffen, haftet der Kunde für etwaige Schäden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, sich für derartige Haftpflichtfälle ausreichend zu versichern. VIVA CLARA ist berechtigt einen Nachweis für eine entsprechende Versicherung zu verlangen. Ebenfalls kann VIVA CLARA vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.
5. Eine etwaige Verpflichtung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und Pflichten trifft allein den Kunden. Soweit VIVA CLARA aus der Nichterfüllung solcher Auflagen und Pflichten von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde VIVA CLARA von diesen Ansprüchen freizustellen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. An deren Stelle treten die gesetzlichen Regelungen.
4. Durch eine aktuelle Fassung dieser Vertragsbedingungen vom 13.01.2026 verliert jede vorherige Fassung automatisch ihre Gültigkeit.